

B r i e f

Mittwoch, 3. Dezember 2008

**LG HH 316 O 43/06
und LG HH 316 O 2/07
DEGI ./ Hinsenhofen**

Sehr geehrter Herr Weyrich,

in den oben genannten Auseinandersetzungen reichten Sie für die Klägerin dem LG Hamburg Schriftsätze und Einlassungen ein, die in sich widersprüchlichen Inhaltes sind. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Inhalte dazu führten mich erheblich zu schädigen.

In Aufarbeitung der Geschehnisse ist es nun von Bedeutung folgenden Sachverhalt zu klären und ich bitte Sie um Ihr Mitwirken.

Im Prozess LG HH 316 O 43/06 wird in der Klagschrift vorgetragen, dass die Forderung „...unter vorheriger Verrechnung mit der Mietsicherheit...“ bestehe. Dieser Vortrag ist falsch.

Siehe dazu Ihren Vortrag vom 29.08.06 (Seite 2 oben) und die weitere Klage LG HH 316 O 2/07 (Seite 3 „Die Klägerin hat...“).

Es ist nicht auszuschließen, dass diese, um es moderat auszudrücken, Manipulation, deren rechtliche Wertung und daraus resultierenden Verantwortlichkeiten und Folgen ich hier nicht vornehme kann, mir wirtschaftlichen und körperlichen Schaden zugefügt hat. Für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit ist es von ganz entscheidender Bedeutung, wer letztendlich für diese „Manipulation“ verantwortlich ist.

Die Frage ist also: Wussten Sie bei der Einreichung der Klage, die dann das Aktenzeichen LG HH 316 O 43/06 bekam, dass die Mietsicherheit entgegen dem Vortrag, nicht verrechnet war?

Ich bitte Sie mir diese Frage zu beantworten.

Mit einem Wunsch für einen besinnlichen Advent

und mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

Norbert Hinsenhofen

 Lottbeker Weg 167 B, 22395 Hamburg
+49(0)40-35 34 33

